



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE

Der Generaldirektor

ÜBERSETZUNG

Brüssel,
JRC/CRS/CM/Ares(2021)

***Einschreiben
mit Rückschein¹***



Sehr



Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten – Az. GestDem Nr. 2021/7191

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 20.11.2021, in der Sie einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten stellen. Ihr Antrag wurde bei uns am 22.11.2021 unter dem oben genannten Aktenzeichen registriert.

1. UMFANG DES ANTRAGS

Auf der Grundlage der EU-Verordnungen (EG) Nr. 1049/2001 sowie (EG) Nr. 1367/2006 bitten Sie *um Übersendung von Dokumenten, die folgende Informationen enthalten:*

- *Vertrag über die „Instandhaltung von Strahlmessinstrumenten im JRC Karlsruhe“ zwischen der Europäischen Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle (JRC), Karlsruhe, JRC.G.1 — Strahlenschutz und Sicherheit an JRC Standorten und der Prestel Messtechnik GmbH.
Persönliche Informationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse können gerne geschwärzt werden.*

¹ Nach dem operationellen Standardverfahren wird Ihnen die Antwort in der Regel auch per Einschreiben zugesandt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir aufgrund der außerordentlichen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen, die derzeit während der COVID-19-Pandemie in Kraft sind, und nach denen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommission, die keine wesentlichen Funktionen wahrnehmen, gehalten sind, Telearbeit zu leisten, bis auf Weiteres leider nicht in der Lage sind, dieses Verfahren zu befolgen. Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn Sie den Eingang dieser E-Mail bestätigen könnten.



- *Falls für die Anfrage ein Drittbeteiligungsverfahren eingeleitet wird, bitte ich zudem um den dazugehörigen Schriftverkehr.*

2. ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER DOKUMENTE

Dies betrifft die folgenden vier Dokumente:

- Dienstleistungsrahmenvertrag, Az. Ares(2021)5445396, mit Unterschrift und Datum vom 3.9.2021 (Dokument 1),
- Anhang I des Vertrags, Technische Spezifikationen, Ares(2021)2963139 mit Datum vom 4.5.2021 (Dokument 2),
- Anhang II des Vertrags, Finanzielles Angebot der Prestel Messtechnik GmbH, Az. Ares(2021)3804396 vom 10.6.2021 (Dokument 3),
- Anhang III mit dem Titel „Einzelvertrag Nr. 1 für das erste Jahr der Ausführung des Dienstleistungsrahmenvertrags“, Az. Ares(2021)5759834, mit Unterschrift und Datum vom 21.9.2021 (Dokument 4).

Ihr Antrag betrifft ein nichtoffenes Verfahren im Jahr 2021 für einen Rahmenvertrag² über die Instandhaltung von Strahlenmessinstrumenten im JRC Karlsruhe.

Nach Prüfung der Dokumente gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten³ bin ich zu folgendem Schluss gelangt:

- 1 Dokument darf verbreitet werden (Dokument Nr. 2),
- 2 Dokumente dürfen teilweise verbreitet werden (Dokumente Nr. 1 und 4),
- zu 1 Dokument wird der Zugang verweigert (Dokument Nr. 3).

3. RECHTLICHE ANALYSE

Die nachstehende rechtliche Analyse beschränkt sich auf die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 genannten Ausnahmeregelungen.

3.1. Gründe für die teilweise Offenlegung

3.1.1. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen

Personenbezogene Daten wurden in den Dokumenten Nr. 1 und 4 geschwärzt.

Diese Dokumente können aufgrund der Ausnahmeregelung zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht vollständig offengelegt werden, da sie die folgenden personenbezogenen Daten enthalten:

- die Namen/Initialen von Bediensteten der Kommission, die nicht zur höheren Führungsebene gehören,

² Vergabeverfahren JRC/KRU/2021/RP/0037.

³ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

- die Namen/Initialen anderer natürlicher Personen,
- eigenhändige Unterschriften natürlicher Personen.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2018/1725⁴ ist die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten nicht zulässig, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten.

In Ihrem Antrag haben Sie kein spezifisches Interesse am Zugang zu diesen personenbezogenen Daten bekundet und keine Argumente vorgebracht, die belegen würden, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist. Sie haben vielmehr erklärt, dass Sie mit der Schwärzung personenbezogener Informationen einverstanden sind.

Dies führt zu dem Schluss, dass nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kein Zugang zu den in den angeforderten Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten gewährt werden kann, da nicht nachgewiesen wurde, dass der Zugang für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und kein Grund für die Annahme besteht, dass die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten die berechtigten Interessen der betroffenen Personen nicht beeinträchtigen würde.

Öffentliche Dokumente, die von der Europäischen Kommission oder von öffentlichen oder privaten Stellen im Namen der Kommission erstellt wurden, dürfen auf der Grundlage des [Beschlusses der Kommission über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten](#) weiterverwendet werden. Sie können die freigegebenen Dokumente unter Angabe der Quelle kostenfrei für nichtgewerbliche und gewerbliche Zwecke nutzen, sofern die ursprüngliche Aussage oder Botschaft der Dokumente unverzerrt dargestellt wird. Die Kommission haftet für keinerlei Folgen der Weiterverwendung.

3.1.2. Artikel 4 Absatz 2 Gedankenstrich 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person

Dokumente Nr. 1 und 4

Einige Teile der Dokumente 1 und 4 wurden geschwärzt, da ihrer Offenlegung die Ausnahmeregelung vom Recht auf Zugang gemäß Artikel 4 Absatz 2 Gedankenstrich 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 wie auf den Texten angegeben entgegensteht.

Die geschwärzten Passagen dieser Dokumente enthalten sensible Geschäftsinformationen über das Unternehmen, das diese Informationen bereitgestellt hat. Zu diesen Informationen gehören:

- Handelsregister- und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Bankverbindung des Unternehmens,
- Aufschlüsselung der Stundenlöhne (der Preise je Einheit) des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten hat,
- Aufschlüsselung der Preise je Arbeitseinheit.

Die Offenlegung dieser Passagen würde den Schutz der geschäftlichen Interessen beeinträchtigen, da eine Veröffentlichung die Wettbewerbsstellung auf dem Markt beeinträchtigen würde und von Wettbewerbern genutzt werden könnte.

⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.

Dokument Nr. 3

Hierbei handelt es sich um das von der Prestel Messtechnik GmbH bei der Europäischen Kommission eingereichte Angebot, insbesondere um das finanzielle Angebot mit einer Aufschlüsselung der Preise je Arbeitseinheit. Es enthält daher sensible Geschäftsinformationen über das Unternehmen, das diese Informationen bereitgestellt hat. Diese wirtschaftlichen Informationen werden der Kommission als geschäftliches Angebot übermittelt, damit die Zuschlagskriterien auf der Grundlage des niedrigsten Preises angewandt werden können.

Das Gericht hat das Bestehen einer allgemeinen Vermutung der Nichtverbreitung eines von einem Bieter im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge vorgelegten Angebots anerkannt.⁵ In diesem Zusammenhang hat das Gericht festgestellt, dass „der Zugang zu den von den Bietern im Rahmen der Ausführung öffentlicher Aufträge eingereichten Angeboten grundsätzlich den Schutz geschäftlicher Interessen beeinträchtigen würde“.⁶ Daher gilt die Ausnahmeregelung des Artikels 4 Absatz 2 Gedankenstrich 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auch für das von der Prestel Messtechnik GmbH eingereichte Angebot.

Der Gerichtshof hat festgestellt,⁷ dass die Erfordernisse eines effektiven Rechtsschutzes und der Wahrung der Verteidigungsrechte der an einem Vergabeverfahren Beteiligten so ausgestaltet sein müssen, dass sie mit dem Grundsatz des Schutzes von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen im Einklang stehen. Der Gerichtshof hat entschieden: „Um dieses Ziel“ (der Öffnung des öffentlichen Auftragswesens für einen unverfälschten Wettbewerb) „zu erreichen, dürfen die öffentlichen Auftraggeber keine das Vergabeverfahren betreffenden Informationen preisgeben, deren Inhalt dazu verwendet werden könnte, den Wettbewerb entweder in einem laufenden Vergabeverfahren oder in späteren Vergabeverfahren zu verfälschen.“⁸

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass Sie der Schwärzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zugestimmt haben. In diesem Zusammenhang wurde die Möglichkeit des teilweisen Zugangs zu Dokument Nr. 3 geprüft. Wir sind jedoch zu dem Schluss gelangt, dass dieses vollständig unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 fällt.

Die genannte Ausnahmeregelung findet Anwendung, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung. Wir haben geprüft, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung bestehen könnte, und dabei festgestellt, dass dies nicht der Fall ist.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

⁵ Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-339/10 und T-532/10, Cosepuri Soc. Coop. pA/Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, Rn. 98 und 101.

⁶ Urteil des Gerichts vom 26. März 2020 in der Rechtssache T-734/17, Viasat Inc./Europäische Kommission.

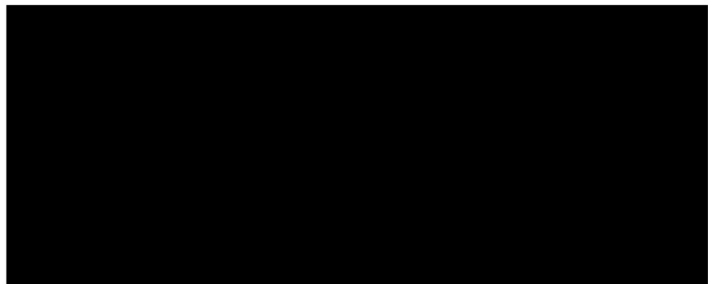
⁷ Urteil des Gerichtshofes vom 14. Februar 2008 in der Rechtssache C-450/06, Varec SA/Belgischer Staat, Rn. 52.

⁸ Urteil des Gerichtshofes vom 14. Februar 2008 in der Rechtssache C-450/06, Varec SA/Belgischer Staat, Rn. 35.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens unter folgender Anschrift an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission
Generalsekretariat
Transparenz, Dokumentenmanagement & Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)
BERL 7/076
B-1049 Brüssel

oder per E-Mail an: sg-acc-doc@ec.europa.eu



Anlagen: 1 Freigegebenes Dokument
2 Teilweise freigegebene Dokumente